

Zahl: A-2021-1137-00251



KUNDMACHUNG

Anlässlich des Eintragungsverfahrens für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen:

- "Notstandshilfe"
- "Impfpflicht: Notfalls JA""Impfpflicht: Striktes NEIN"

wird gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes, BGBl. Nr. 106/2016, idgF., in Zusammenhang mit § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, idgF., verlautbart:

1) Eintragungslokal und dazugehörige Verbotszone:

| Through the dazage for ige verbots zone. | | |
|--|---------------------------------|----------------------|
| Bezeichnung | Adresse: | Verbotszone |
| Gemeindeamt Pamhagen | Hauptstraße 7, 7152 Pamhagen | 40m um das Wahllokal |

- 2) Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich Eintragungslokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Flächen) verboten:
 - a. **Jede Art der Werbung** für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen
 - b. sowie jede Ansammlung von Menschen
 - c. und das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
- 3) Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung:

angeschlagen am: OS OX 2021

abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Josef Ischida

Ditt. Bei

Burgenland